

En preussisk Dom.

Den af Landretten i Flensborg den 30. April 1897 afsagde Dom, hvorved Tidsskriftets Beslaglæggelse blev hævet, den ansvarhavende Redaktør frikjendt og Sagens Omkostninger paalagt Statskassen, motiveres paa følgende Maade:

„Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat Nachstehendes ergeben:

Der Angeklagte, welcher als Herausgeber der im dänischen Sinne redigierten Zeitung „Hejmdal“ und als einer der Führer der dänischen Parthei im nördlichen Schleswig dem Gericht aus früheren Verhandlungen gegen ihn hinreichend bekannt ist, giebt in seinem Wohnort Apenrade unter dem Namen „Sønderjydske Aarbøger“ eine periodische Zeitschrift verantwortlich heraus, welche heftweise in der Stärke von 20 Bogen jährlich erscheint, in 12—1300 Exemplaren gedruckt und im Buchhandel vertrieben wird. Annähernd 300 Exemplare werden in Schleswig, 700 Exemplare im Königreich Dänemark und der Rest anderwärts abgesetzt. Die Zeitschrift bringt in zwangsloser Auswahl Artikel geschichtlichen, topographischen Inhalts aus Schleswigs alter und neuer Zeit, gelegentlich auch Mittheilungen politischen Inhalts, namentlich eine Jahresübersicht über die für Schleswig interessierenden Vorkommnisse. Die Verfasser sind theils Inländer, theils Ausländer. Das 3te und 4te Heft dieser Jahrbücher für das Jahr 1895 hat ausser in dem Titel noch auf der Rückseite des Umschlages wiederholt die Bezeichnung „Sønderjylland“ und „sønderjydsk“ für „Schleswig“ und „schleswigs“. Auch in dem auf S. 205/6 unter der Ueberschrift „N. J. Ravn“ veröffentlichten Artikel sind diese Bezeichnungen gebraucht. Der Angeklagte hat in Bezug auf diesen Gebrauch die Erklärung abgegeben,

dass dabei politische Hintergedanken nicht massgebend gewesen seien, dass der „J. N. Ravn“ überschriebene Artikel schon gedruckt gewesen sei, als durch jetzt rechtskräftiges Urtheil der Gerichte die Bezeichnung Schleswigs durch Sønderjylland als grober Unfug gekennzeichnet sei, und dass die Bezeichnungen auf der Rückseite des Umschlags vom Drucker aus früherer Zeit übernommen und bei der Herausgabe vom Angeklagten übersehen seien. Die Zeitschrift sei übrigens nicht im parthei-politischen Sinne gehalten und besonders auch die jetzt in Rede stehenden beiden Hefte hätten keine Veröffentlichungen in diesem Sinne.

Die Anklage nimmt trotz dieser dem Angeklagten nicht widerlegten Behauptungen an, dass die Herausgabe der Jahrbücher mit den hervorgehobenen Bezeichnungen als „grober Unfug“ strafbar sei. Die Stellung des Angeklagten innerhalb der dänischen Agitation stelle die damit verfolgten Zwecke ausser Zweifel und diese Zwecke, wenn sie in solcher Weise kundbar gemacht würden, seien geeignet Beunruhigung in weite Kreise der Lesenden zu tragen. Dieser Auffassung ist auch der Vorderrichter gewesen und hat unter wiederholten Anführungen aus den Gründen eines hier abgegebenen Urtheils, durch welches die Bezeichnung „Sønderjylland“ für Schleswig in „Hejmdal“ und einer Sonntagsbeilage desselben als grober Unfug bestraft ist, den Angeklagten in Strafe genommen.

Um strafbar zu sein, muss diese Bezeichnung einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung, eine Ungebühr, sein, als solche beunruhigend im Publikum wirken und diese Wirkung muss unmittelbar und schliesslich dem Angeklagten dies Alles gegenwärtig gewesen sein. Das Gericht hat aber Bedenken getragen, diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall als festgestellt anzunehmen. Die Bezeichnung „Sønderjylland“ und in gleicher Weise „sønderjydsk“ ist wie in jenem früheren Urtheil nachgewiesen, früher und auch noch in diesem Jahrhundert für Schleswig vielfach gebraucht, ohne dass dieselbe etwas anderes als die geographische Lage des Herzogthums bezeichnete und bezeichnen sollte. Diese hat sich nicht geändert und in solcher Bezeichnung an und für sich nichts zu finden, was gegen die öffentliche Ordnung verstiesse. Es ist daher auch in jenem älteren Urtheil und in späteren, die gleiche Frage betreffenden Urtheilen erst

aus den die Wahl dieser Bezeichnung begleitenden Umständen die Folgerung gezogen, dass mit ihr nicht der geographische Zusammenhang Schleswigs mit Jütland, sondern der politische, wie ihn die dänische Partei Schleswigs festhält, gemeint ist. Diese Umstände sind darin gefunden, dass die Bezeichnung in einer Zeitschrift gebraucht ist welche die Politik der dänischen Parthei unverkennbar vertritt, oder darin, dass die Bezeichnung durchstehend oder, dass sie bei Gelegenheiten gebraucht ist, welche zu ihrer Wahl absolut keine Veranlassung boten, wie z. B. bei der Veröffentlichung der Ankunftszeiten der Königl. Pr. Eisenbahnen in Schleswig etc. Im vorliegenden Fall liegt keiner dieser Umstände vor. Die Behauptung des Angeklagten, dass die „Aarbøger“ keine partheipolitischen Tendenzen verfolgen, ist nicht widerlegt; es findet sich neben der unter Anklage gestellten Bezeichnung Schleswigs auch diejenigen mit „Nordslesvig“, „østlige Slesvig“ etc., endlich bieten die geschichtlichen Rückgriffe, welche die Zeitschrift bringt, einen Anhalt für die Wahl jener geschichtlichen, aber jetzt veralteten Bezeichnung. Hiernach bliebe für eine tendenziöse Wahl des Ausdrucks nur die Person und die politisch gefärbte Stellung des Angeklagten. Die Annahme aber, dass der Angeklagte nur politische Interessen im dänischen Sinne verfolgen sollte, geht zu weit und deshalb ist nicht schlüssig, dass er, dem Publikum erkennbar, die Bezeichnung „Sønderjylland“ und „sønderjydske“ hier in diesem Sinne einer politischen Zusammengehörigkeit Schleswigs mit Jütland gebraucht hat. Unter diesen Umständen hat eine die Anwendung des § 360 Nr. 11 bedingende Beunruhigung des Publikums durch die vom Angeklagten in den angeführten Umfang beliebte Bezeichnung in diesem Falle nicht angenommen werden können, insbesondere hat auch das Gericht nicht als erwiesen angesehen, dass der Angeklagte bei dem Gebrauch jener Bezeichnungen hier ein Bewusstsein solcher Beunruhigung gehabt hat. Dies bedang seine Freisprechung und § 499 St.-P.-O. die über die Kosten getroffene Entscheidung.

(gez.) Muhl. Claudius. v. Ahlefeld.